

Mergers & Acquisitions

Due Diligence, Mitarbeiterdaten, USt

Bankgeheimnis
Schutzzweck

Verbraucherkreditverträge
Verzugsfolgenregelungen

Aufsichtsratsvergütung
Rückwirkende Änderung

Urheber-/Patentlizenzen in der
Insolvenz

Arbeitsrecht
All-In-Transparenz-Regel

GrESt 2015
Fruchtgenuss bei Schenkungen

UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2015

Rückblickend betrachtet hat sich im Jahr 2015 einiges im Bereich des UVP-G abgespielt. Von A wie Antragslegitimation von Umweltorganisationen bis Z wie Zuständigkeit des Umweltsenats. Der Beitrag lässt einige wesentliche Ereignisse aus dem Jahr 2015 zum UVP-G Revue passieren.

STEFAN LAMPERT / GÜNTHER GRASSL

A. Einleitung

Am 16. 4. 2015 erging die bereits länger erwartete E des EuGH in der Rs *Karoline Gruber* (das sog „*Gruber-Urteil*“).¹⁾ Es zog in der Folge „Nachwehen“ mit sich, die 2015 für den einen oder anderen Projektwerber spürbar waren. Auch eine „Etag tiefer“ hat sich einiges getan: So musste sich das BVwG zu Fragen der Parteistellung von Bürgerinitiativen (BI), der Stellung von Umweltorganisationen (UO), der Kumulation bei UVP-Vorhaben sowie mit den Grenzen des Vorhabensbegriffs auseinandersetzen. Abgerundet wurde das Jahr 2015 mit dem Urteil des EuGH in der Rs *Kommission/Deutschland* mit Auswirkungen insb auf die Präklusionsbestimmungen.²⁾

Hingegen gab es keine gesetzgeberischen Aktivitäten zum UVP-Recht auf europäischer oder österr Ebene.

Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Highlights des Jahres 2015.

B. Das *Gruber-Urteil*

Das *Gruber-Urteil* wurde zwar mit Spannung erwartet, brachte aber – nüchtern betrachtet – keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Dass die bisherige bzw noch geltende öRsp sowie Rechtslage Art 11

UVP-RL widersprach, war bereits längst Stimmen aus der Lit zu entnehmen.³⁾ In seinem Urteil v 16. 4. 2015 sprach der EuGH – den Schlussanträgen der GA folgend – aus, dass Art 11 UVP-RL einer nationalen Regelung, wonach eine Verwaltungsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass für ein Projekt keine UVP durchzuführen ist, Bindungswirkung für Nachbarn hat, die vom Recht auf Erhebung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgeschlossen sind, entgegensteht. Vorausgesetzt, diese Nachbarn gehören nach den nationalen Bestimmungen zur „betroffenen Öffentlichkeit“ iSv Art 1 Abs 2 UVP-RL. In seinem in der Folge ergangenen Erk v 22. 6. 2015, 2015/04/0002, stellt der VwGH in der Folge klar: Im Rahmen ihrer Parteistellung haben einzelne Betroffene (bspw Nachbarn) ein subjektives

Dr. *Stefan Lampert* ist Rechtsanwaltsanwärter und Dr. *Günther Grassl* Rechtsanwalt der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

1) EuGH 16. 4. 2015, C-570/13, *Karoline Gruber*.

2) EuGH 15. 10. 2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*.

3) Siehe bspw *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) § 3 Rz 50 f; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 3 Rz 98; *Mauerhofer*, NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren, RdU 2006/3; *N. Raschauer*, UVP 322 ff; *Berger*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 81 (125); *Kerschner/B. Raschauer*, Editorial, RdU 2004/72.

Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten sowie das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.⁴⁾ Diese können sich in Verfahren nach den MaterienGesetzen auf eine allfällige UVP-Pflicht berufen und die Materienbehörde muss sich damit auseinandersetzen.⁵⁾

Ab dem Zeitpunkt der Erlassung dieses Erk kam Unruhe auf und die Nachwehen des „Gruber-Urteils“ waren bereits auf Ebene der Verwaltungsgerichte spürbar. Das BVwG hatte ca einen Monat später in der Rs *Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt* eine Beschwerde eines Nachbarn mangels Parteistellung zurückgewiesen und den Nachbarn mit nachstehender Begründung auf das (darauffolgende) Materienverfahren verwiesen:⁶⁾ So könne der Nachbar – dem die Bindungswirkung einer UVP-Feststellungsentscheidung nicht mehr entgegengehalten werden könne – die Erforderlichkeit einer UVP im Materienverfahren relevieren.

Weiters sprach das BVwG in dieser E aus, dass Nachbarn die Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gem § 3 Abs 7 UVP-G „bis zur Verankerung einer unionsrechtskonformen Lösung durch den Gesetzgeber“ nicht mehr entgegengehalten werden dürfen.⁷⁾ UE bietet es sich an, die Rechtslage nun insoweit zu ändern, als Nachbarn in Zukunft der bereits jetzt Umweltorganisationen (UO) zustehende Rechtsbehelf des Nachprüfungsrechts gem § 3 Abs 7 a UVP-G eingeräumt wird.⁸⁾ Nachbarn müssten freilich – neben dem Einwand der UVP-Pflicht – darlegen, dass ihnen Parteistellung gem § 19 Abs 1 UVP-G zukommen würde.⁹⁾ *Obiter* hat nun allerdings der VwGH in einem Erk v 5. 11. 2015¹⁰⁾ festgehalten, dass der den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit gem Art 11 UVP-RL einzuräumende „weite Zugang“ zu Gerichten auch das Recht einschließe, jede nationale Verwaltungsentscheidung, keine UVP durchzuführen, anfechten zu können. Soweit eine Person an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses iSd § 8 AVG beteiligt ist, habe sie – trotz entgegenstehender materienrechtlicher Beschränkungen dieser Stellung – „fallbezogen“ Parteistellung und könne die UVP-Pflicht vorbringen.¹¹⁾ Fraglich ist, ob bzw inwieweit der VwGH damit von seiner bisherigen Rsp abgegangen ist, wonach das Recht, in einem Genehmigungsverfahren das Unterbleiben einer UVP als Rechtswidrigkeit geltend zu machen, die Einräumung der Parteistellung im betreffenden MaterienGesetz voraussetzt.¹²⁾

C. Präklusion ade?: Urteil „Kommission/Deutschland“

Mit ebenso großer Spannung wie das „Gruber-Urteil“ wurde die E des EuGH über eine Klage der EK erwartet, die diese wegen Unvereinbarkeiten des nationalen Verfahrensrechts für Verwaltungsbehörden und -gerichte mit der UVP- sowie der IndustrieemissionsRL (IE-RL)¹³⁾ erhoben hatte. Von den insgesamt sechs erhobenen Rügen interessieren für Österreich vorwiegend die Überlegungen des EuGH zur ersten, teilweise zur zweiten sowie zur dritten Rüge der EK: In seinem Urteil v 15. 10. 2015, C-137/14, bestätigte

der EuGH zunächst seine E in der Rs *Trianel*, wonach es – im Hinblick auf Einzelne – den Mitgliedstaaten freistehe, die Zulässigkeit einer Anfechtung wie auch den Umfang der gerichtlichen Prüfbefugnis auf „subjektive Rechte“ zu beschränken.¹⁴⁾

In weiteren wesentlichen Punkten stellte der Gerichtshof klar, dass seine Erwägungen im Urteil in der Rs *Altrip* zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern auch im Hinblick auf allfällige nationale Beschränkungen der gerichtlichen Kognitionsbefugnis gelten.¹⁵⁾ Aus diesen Erwägungen kann jedoch auch geschlossen werden, dass national die Aufhebungs- bzw Abänderungsbefugnis des Gerichts auf jene Fälle beschränkt werden kann, in denen festgestellt wird, dass die Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre. Der RMWerber darf jedoch nicht verpflichtet werden, diesen Kausalzusammenhang zu beweisen. Diese Aussagen des EuGH sind uE für Österreich ohne größere Bedeutung: So gibt es im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für den RMWerber keine Beweispflicht zur Relevanz eines geltend gemachten Verfahrensmangels.¹⁶⁾

Vor allem aber ist aus Sicht des EuGH die Beschränkung des Anfechtungsumfangs bzw der gerichtlichen Kognitionsbefugnis auf jene Gründe, die „als Einwendungen“ im Verwaltungsverfahren vorgebracht wurden, unzulässig. Dies sei nicht durch Erwägungen zur Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit zu rechtfertigen.¹⁷⁾ Der Gerichtshof verwarf dabei insb die von Deutschland und Österreich vorgebrachte Rechtfertigung, mit diesem Instrument das verfahrenstaktische Zurückhalten von Tatsachen zu verhindern. Aus Sicht des EuGH zielten die relevanten Bestimmungen von UVP- und IE-RL eben darauf ab, eine „umfassende“ materiell-

- 4) VwGH 13. 4. 2010, 2010/18/0044 sowie VfGH 28. 6. 2011, B 254/11 mwN. Dazu sind zwischenzeitig weitere Erk auch zu anderen MaterienG ergangen.
- 5) *Bußjäger/Lampert*, Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Feststellungsverfahren, *ecolx* 2015, 910.
- 6) BVwG 24. 7. 2015, W104 2016940–2/12E.
- 7) Vgl BVwG 24. 7. 2015, W104 2016940–2/12E Pkt 3.2.
- 8) So auch *Berger*, Keine Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden, RdU 2015/84.
- 9) Vgl *Berger*, RdU 2015/84.
- 10) VwGH 5. 11. 2015, Ro 2014/06/0078.
- 11) Im genannten Verfahren ging es um eine Bewilligung einer Großveranstaltung gem Stmk Veranstaltungsgesetz (StVAG). Das StVAG erkennt in solchen Verfahren nur dem Veranstalter selbst Parteistellung zu (§ 25 Abs 1 StVAG). Unklar bleibt, was der VwGH unter „fallbezogen“ versteht; insb ob somit auch in Verfahren, in welchen es – wie eben in dem unter FN 12 zit Erk – nur um die Bedachtnahme auf öffentliche Interessen geht, die UVP-Pflicht geltend gemacht werden kann. Dagegen spricht, dass der VwGH weiterhin auf den „Rechtsanspruch“ bzw das „rechtliche Interessen“ iSd § 8 AVG verweist.
- 12) VwGH 22. 12. 2003, 2003/10/0232. In diesem Erk ging es um die Geltendmachung der UVP-Pflicht in einem naturschutzrechtlichen Verfahren.
- 13) RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl L 2010/334, 17.
- 14) Siehe insb Rz 32 des Urteils. Im Hinblick auf Nichtregierungsorganisationen ist eine solche Beschränkung nicht möglich.
- 15) Rz 61 des Urteils.
- 16) Anders ist dies im Revisionsverfahren vor dem VwGH.
- 17) Rz 79 des Urteils.

und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung durch ein Gericht zu ermöglichen.¹⁸⁾ Die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs durch eine Beschränkung von erstmals vor Gericht vorgetragenen Umständen habe hinter diese Zielsetzung zurückzutreten. Ausdrücklich für zulässig erachtete der Gerichtshof jedoch Vorschriften, die der Hintanhaltung eines missbräuchlichen Vorbringens dienen.¹⁹⁾

Die Auswirkungen dieser – an sich zu verfahrensrechtlichen Bestimmungen des deutschen Rechts ergangenen – Aussagen auf das österr. Verfahrensrecht und insb. dessen „Präklusionsvorschriften“ wurden in der Lit. bereits kontrovers diskutiert: *Sander/Reichl*²⁰⁾ sowie *Lindner*²¹⁾ vertreten die Auffassung, dass nun Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit jederzeit ihren jeweiligen Standpunkt im Verwaltungsverfahren einbringen können (mit welchem sich die Behörde bzw. das Gericht dann auseinandersetzen muss). Abweichend davon gehen *Onz/Berl*²²⁾ davon aus, dass die Parteistellung mangels erhobener Einwendungen im Verwaltungsverfahren samt den damit verbundenen Rechten weiterhin ganz oder teilweise untergeht. Das Urteil des EuGH habe nur für das Gerichtsverfahren und auch dort nur für Genehmigungsverfahren betreffend IPPC-Anlagen und UVP-Vorhaben Bedeutung. *Altenburger*²³⁾ geht von einer Verdrängung der geltenden Präklusionsbestimmungen aus. Nach dem gem. § 16 Abs. 3 UVP-G verfügten „Schluss des Verfahrens“ vorgebrachte Einwendungen könnten dann als „rechtsmissbräuchlich“ iS. der Erwägungen des EuGH als unzulässig behandelt werden.

UE ist der Rechtsansicht *Onz/Berl* zu folgen: Der Prüfumfang des VwG ist nun nicht mehr durch einen – mangels rechtzeitiger tauglicher Einwendungen eingetretenen – teilweisen oder gänzlichen Verlust der Parteistellung beschränkt.²⁴⁾ Beschränkt ist dieser Prüfumfang jedoch weiterhin durch den Spruch der entschiedenen Verwaltungssache²⁵⁾ sowie das dem einzelnen Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit eingeräumte bzw. einzuräumende²⁶⁾ subjektive Recht. Das VwG wird sich im Zuge seiner Erkenntnisbegründung mit dem neuen Vorbringen auseinandersetzen bzw. allenfalls darzulegen haben, warum es dieses Vorbringen als unbegründet ansieht.²⁷⁾ Inwieweit weitere Ermittlungsschritte zu setzen sind, wird u.a. davon abhängen, wie substantiiert das Vorbringen ist.²⁸⁾

Weder aus dem aus Art 4 Abs. 3 EUV folgenden Adäquanz- noch aus dem Äquivalenzgrundsatz noch aus den besonderen Vorgaben der Art 11 UVP-RL bzw. Art 25 IE-RL folgt jedoch uE, dass die Verfahrensrechte eines Mitglieds der betroffenen Öffentlichkeit mangels rechtzeitiger und hinreichend bestimmter Einwendungen im Verwaltungsverfahren aus Effizienzgründen nicht beschränkt werden dürfen.

D. Parteistellung von Bürgerinitiativen (BI)

Mehrfach musste sich das BVwG im Jahr 2015 mit dem Thema BI auseinandersetzen. Hervorgestochen sind insb. die Fragen, ob (i) BI im vereinfachten Ver-

fahren Parteistellung (anstelle von Beteiligtenstellung) einzuräumen ist und ob (ii) ausländischen BI Parteistellung zukommt.

Zwar ist in der Lit. die Frage der Parteistellung von BI im vereinfachten Verfahren weiterhin strittig, nicht aber wenn es (nunmehr) nach der Rsp. des BVwG geht. So hatte sich das BVwG im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren *Stadttunnel Feldkirch*²⁹⁾ mit dieser Frage auseinanderzusetzen und kam uE zutreffend zum Ergebnis, dass es weder völkerrechtlich noch unionsrechtlich geboten ist, einer BI Parteistellung in einem vereinfachten UVP-Verfahren einzuräumen.³⁰⁾

Das BVwG stellte auch zutreffend fest, dass *ausländischen BI keine Parteistellung* zukommt.³¹⁾ Das dazu regelmäßig vorgebrachte Argument der analogen Anwendung von § 19 Abs. 11 UVP-G auf BI und somit die Gleichstellung von BI und NGOs ging ins Leere und wurde vom BVwG zutreffend verworfen.³²⁾ UE würde eine Gleichstellung von BI mit NGOs auf nationaler Ebene zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung führen.³³⁾

E. Antragsrecht von Umweltorganisationen (UO)

Im Frühjahr 2015 befasste sich das BVwG mit der Frage, ob UO im UVP-Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G ein Antragsrecht zukommt.³⁴⁾ Entgegen der uE zu diesem Zeitpunkt bereits ergangenen Rsp. des VwGH³⁵⁾ zu dieser Frage bejahte das BVwG die Antragslegitimation. Das BVwG erachtete die in

18) Rz 80 des Urteils.

19) Rz 81 des Urteils.

20) *Sander/Reichel*, Öffentlichkeit darf bei Großprojekten länger mitreden, Die Presse – Rechtspanorama v. 19. 10. 2015.

21) *Lindner*, Wegfall der Präklusion – weniger Rechtssicherheit in UVP- und IPPC-Verfahren? umweltrechtsblog.at (abgerufen am 25. 11. 2015).

22) *Onz/Berl*, Neue Rechte für betroffene Öffentlichkeit nur vor Gericht, Die Presse – Rechtspanorama v. 23. 11. 2015.

23) *Altenburger*, Von Faust. Der Tragödie erster Teil. Nacht, umweltrechtsblog.at (abgerufen am 25. 11. 2015).

24) Zum Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kognitionsbefugnis zuletzt etwa VwGH 30. 6. 2015, Ra 2015/03/0022. Die österr. Verfahrensbestimmungen sind entsprechend auszulegen oder haben, wenn dies nicht möglich ist, unangewendet zu bleiben (sog. „indirekte Kollision“), s. etwa EuGH v. 2. 6. 2005, C-15/04, *Koppensteiner*, Rz 39). Vgl. auch BVwG 12. 11. 2015, W193 2013859 – 1/17E Pkt. 3.4, welches offenbar diese auch von ihm zu berücksichtigenden Pflichten übersieht.

25) VwGH 9. 9. 2015, Rs 2015/03/0032.

26) Siehe idZ. u.a. EuGH v. 12. 5. 2011, C-115/09, *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen*, Rz 46, 48 und 58.

27) Zuletzt etwa VwGH 9. 9. 2015, 2013/03/0120.

28) VwGH 5. 9. 2013, 2013/09/0063.

29) BVwG 21. 4. 2015, W193 2012935 – 1/10E.

30) Vgl. *Bußjäger/Lampert*, Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren, *ecolx* 2015, 163.

31) BVwG 21. 4. 2015, W193 2012936 – 1/11E.

32) BVwG 21. 4. 2015, W193 2012936 – 1/11E Pkt. 3.3.

33) Siehe dazu *Bußjäger/Lampert*, *ecolx* 2015, 163 mwN, sowie idZ. u.a. VwGH 24. 8. 2011, 2010/06/0002.

34) BVwG 11. 2. 2015, W104 – 2016940-1/3E.

35) Vgl. 18. 11. 2014, 2013/05/0022.

§ 3 Abs 7 a UVP-G vorgesehene bloße Überprüfungsmöglichkeit eines Feststellungsbescheids als iSd UVP-RL sowie des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes unzureichend.³⁶⁾ Das BVwG schloss die von ihm erkannte Lücke in § 3 Abs 7 UVP-G mittels Analogie zu einer früheren Rechtslage.³⁷⁾ Das BVwG verkannte uE dabei jedoch klar die Rechtslage:³⁸⁾ Weder aus der UVP-RL noch aus dem Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz³⁹⁾ lässt sich mangels eines entsprechend eingeräumten Rechts eine Antragslegitimation von UO begründen; selbst dann nicht, wenn die UVP-Behörde säumig ist.⁴⁰⁾ Bei der fehlenden Antragslegitimation handelt es sich auch nicht um eine planwidrige Rechtslücke, die es durch Analogie zu schließen gilt.⁴¹⁾

F. Parteistellung des Umweltschutzes (UA) im UVP-Feststellungsverfahren

Seit einer Grundsatzentscheidung⁴²⁾ des VwGH im Jahr 2014 steht fest, dass der UA seine Parteistellung mangels fristgerecht erhobener tauglicher Einwendungen verlieren kann.⁴³⁾

Bei *bundesländergrenzüberschreitenden Vorhaben* in UVP-Feststellungsverfahren ist die Parteistellung von UA weniger klar. Anlassfall war ein Windpark-Vorhaben, das sich von Niederösterreich bis in das Burgenland erstreckt. Ein UVP-Feststellungsantrag wurde vom Projektwerber ausschließlich in Niederösterreich gestellt. Der dazu erlassene (negative) UVP-Feststellungsbescheid wurde vom burgenländi-

schen UA erfolgreich vor dem BVwG bekämpft.⁴⁴⁾ Fraglich ist uE, ob der Umfang der Parteistellung des UA bei „bundesländerübergreifenden Feststellungsverfahren“ (nicht UVP-Genehmigungsverfahren) tatsächlich so weit reicht, dass „bundesländerfremde“ Umweltschutzwärter über ihren Wirkungsbereich hinaus – bei (lediglich) UVP-Feststellungsverfahren – Parteistellung im „fremden“ Bundesland einzuräumen ist. Gegen das Erk wurden Rechtsmittel erhoben, die Entscheidung des VwGH steht noch aus.

G. Zur zeitlichen und örtlichen Komponente des Vorhabensbegriffs

Das BVwG hat sich in seiner E v 2. 6. 2015 in der Rs *Freinberg Quarzkiesgrube* umfassend mit dem Vorhabensbegriff auseinandergesetzt.⁴⁵⁾ In dieser E äußerte sich das BVwG ua zu der Frage, ob der Vorhabensbegriff auch eine *zeitliche Komponente* enthält. In der Lit gehen die Meinungen dazu jedenfalls auseinander. *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*⁴⁶⁾ verneinen das zeitliche Element des Vorhabensbegriffs gem § 2 Abs 2 UVP-G, während *Schmelz/Schwarzer*⁴⁷⁾ die gegenteilige Ansicht vertreten und somit das zeitliche Element des Vorhabensbegriffs gem § 2 Abs 2 UVP-G bejahen. Das BVwG folgte der Ansicht von *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, wonach der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G kein zeitliches Element enthalte.⁴⁸⁾

Im Erk v 24. 7. 2015 in der Rs *Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt* sah das BVwG bei weit verstreuten, verschiedenen, aber in ein gemeinsames Fernwärmenetz einspeisenden Feuerungsanlagen keinen „sachlichen Zusammenhang“ iSd § 2 Abs 2 UVP-G.⁴⁹⁾

H. Kumulation bei UVP-Vorhaben

Im Urteil v 11. 2. 2015, C-531/13, *Straßwalchen*, setzte sich der EuGH mit der Beurteilung kumulativer Auswirkungen im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung auseinander.⁵⁰⁾ Für Aufmerksamkeit sorgte der in diesem Judikat unter Rz 45 beiläufig erwähnte Satz, dass die Behörde bei der Prüfung, *ob* ein Projekt



Wer hat etwas (und wie) zu sagen im UVP-Verfahren?

2015. L, 490 Seiten.
Br. EUR 98,-
ISBN 978-3-214-09398-3

Bachl

Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren

Sinn, Zweck und Reichweite der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung
Schriftenreihe Recht der Umwelt Band 42

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein zentrales Element bei der Genehmigung von Großprojekten im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

MANZ

36) Vgl *Bergthaler*, Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großprojekten – aktuelle Herausforderungen im Lichte der Aarhus-Konvention, RdU U&T 2015/20.

37) BVwG 11. 2. 2015, W104–2016940-1/3E Pkt 2.

38) So auch *Bergthaler*, RdU U&T 2015/20.

39) Vgl bspw EuGH 14. 12. 1995, C-312/93, *Peterbroeck*, Slg 1995, I-04599 Rz 12.

40) Siehe *Bußjäger/Lampert*, *ecolex* 2015, 910 mwN.

41) Siehe *Bergthaler*, RdU U&T 2015/20 mwN; ebenso *Bußjäger/Lampert*, *ecolex* 2015, 910 mwN.

42) VwGH 21. 10. 2014, 2012/03/0112.

43) *Grassl/Lampert*, Aktuelle Entwicklungen zur Parteistellung des Umweltschutzes in UVP-Verfahren, ZVG 2015/6 (500). So bereits *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 19 Rz 39.

44) BVwG 8. 7. 2015, W193 2105001–1/8E.

45) BVwG 2. 6. 2015, W143 2012345–1/9E.

46) *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) § 2 Rz 15.

47) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 2 Rz 36.

48) BVwG 2. 6. 2015, W143 2012345–1/9E Pkt 3.

49) BVwG 24. 7. 2015, W104 2016940–2/12E.

50) Vgl *Bergthaler*, Neuer Kummer mit der Kumulation, RdU U&T 2015/1.

einer UVP unterzogen werden muss, auch die Auswirkungen zu prüfen habe, die das Projekt zusammen mit anderen haben könne; mangels einer „Präzisierung“ (*Anm* gemeint wohl: in der UVP-RL selbst) sei diese Pflicht im Übrigen nicht allein auf „gleichartige Projekte“ beschränkt.⁵¹⁾

Auf nationaler Ebene setzte sich das BVwG in der *Rs Windpark Bärafen* mit der Thematik der Kumulation auseinander.⁵²⁾ Der erkennende Senat vertrat dabei die Ansicht, dass auch Vorhaben in die Kumulationsprüfung miteinzubeziehen seien, die ein halbes Jahr später zur Einreichung gelangten.⁵³⁾ Höchstgerichtliche Rsp zu dieser Frage ist noch nicht ersichtlich und die Meinungen in der Lit gehen weit auseinander.⁵⁴⁾

I. Bewilligungsfiktion gem § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G

In Reaktion auf Vorwürfe der EK in einem Vertragsverletzungsverfahren änderte der Gesetzgeber im Zuge der UVP-Nov 2009⁵⁵⁾ zahlreiche Tatbestände in Anh 1 UVP-G ab. Gleichzeitig legte er in § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G fest, dass Vorhaben, deren materienrechtliche Genehmigungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung nach § 3 Abs 6 UVP-G unterliegen, als gem UVP-G genehmigt gelten.

Mit Beschluss v 25. 6. 2015⁵⁶⁾ fragte der VwGH nun den EuGH, ob das Unionsrecht einer Bewilligungsfiktion wie nach § 46 Abs 20 Z 4 UVP-G ent-

gegensteht, wenn das betroffene Vorhaben nur über Genehmigungen nach einzelnen Materiengesetzen verfügt, oder ob eine solche Bestimmung mit den unionsrechtlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes im Einklang steht.

51) EuGH 11. 2. 2015, C-531/13, *Straßwalchen*, Rn 45.

52) BVwG 26. 6. 2015, W113 2013215–1.

53) BVwG 26. 6. 2015, W113 2013215–1 Pkt 3.2.

54) Siehe dazu ausführlich *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 29 f mwN; *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ § 3 Rz 14 f mwN; *Baumgartner/Petek*, UVP-G (2010) 74 f mwN.

55) BGBl I 2009/87.

56) VwGH 25. 6. 2015, Ro 2014/07/0108 (EU 2015/0004).

SCHLUSSSTRICH

- *Ob bzw wie der Gesetzgeber auf die Urteile des EuGH in den Rs Gruber und Kommission/Deutschland reagieren wird, bleibt mit Spannung abzuwarten.*
- *Trotz bereits zahlreicher Judikate wird auch 2016 die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung und damit die Parteistellung von BI, UO, UA und Nachbarn stark umstritten sein.*
- *Das EuGH-Urteil in der Rs Straßwalchen bringt uE keine ausreichende Klarheit zur Reichweite der Kumulation, sondern wirft neue Fragen auf.*